



Porsche Club

von Niedersachsen



Porsche Club von Niedersachsen e. V.

SATZUNG - Fassung vom 15.08.2021

1. VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist der kameradschaftliche Zusammenschluss von Porsche-Fahrern zur gemeinsamen Pflege der Geselligkeit, der Touristik, des Automobilsportes und zur lebendigen Erinnerung an den Schöpfer des Wagens.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verein ist berechtigt, organisatorische Bindungen mit anderen Automobilclubs einzugehen. Er ist Mitglied der ADAC-Organisation.

2. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

3. MITGLIEDSCHAFT

1. Die **Mitgliedschaft** kann Jeder erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt des Clubbeitritts Eigentümer eines Porsche Fahrzeuges ist bzw. ein Porsche Fahrzeug dauerhaft zur Verfügung stehen hat (Firmenwagen, Leasing, Finanzierung)
2. Der Vorstand beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder, er kann Ausnahmen genehmigen.
3. **Light-Mitgliedschaft**
Diese stimmrechtslose Mitgliedschaft gilt für Probemitglieder für die Dauer von 6 Monaten (50% Beitrag zuzüglich Organisationsbeitrag, keine PCD Meldung und ohne PCN – Nr.).
Innerhalb der 6 Monate Probezeit soll das Mitglied an mindestens 2 PCvN Veranstaltungen teilgenommen haben. Danach entscheidet der Vorstand zur Wandlung zum Vollmitglied durch Vorstandsentscheid.
4. **Partner-Mitgliedschaft**
Diese stimmrechtslose PCvN-Partner-Mitgliedschaft ist nur für Partner von



Porsche Club

von Niedersachsen



Vollmitgliedern des PCvN verfügbar. (50% Beitrag bei Entfall des Organisationsbeitrags für Veranstaltungen, keine PCD Meldung und ohne PCN – Nr.)

Eine Wandlung in eine Vollmitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn die satzungsbezogenen Bedingungen für eine Voll-Mitgliedschaft erfüllt sind.

5. **Vollmitgliedschaft**

Die Ernennung zur Vollmitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsentscheid. Jedes Vollmitglied ist mit 1 Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. **Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu benennen. Die Ehrenmitgliedschaft genießt alle Rechte der aktiven Mitglieder, hat aber keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen

4. **AUFNAHME**

1. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
4. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5. **MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Ein Aufnahmebeitrag kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist binnen 10 Tagen nach Beschlussfassung fällig.

6. **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - i. durch den Tod,
 - ii. durch Austrittserklärung,
 - iii. durch Ausschließung.
2. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Sie bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Auf schriftlich begründeten und dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Vorschlag kann ein Ausschluss eines Mitgliedes ausschließlich im Rahmen einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern beschlossen werden. Bei Anwesenheit ist das betroffene Mitglied vor dem Beschluss anzuhören.
4. Der Ausschluss ist zulässig:
 - i. wenn ein Mitglied dem Vereinszweck vorsätzlich zuwiderhandelt,



Porsche Club

von Niedersachsen



- ii. wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält
 - iii. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist wird das Mitglied solange von den Club-Aktivitäten ausgeschlossen, bis der säumige Betrag beglichen wurde. Sollte zum Ablauf des Geschäftsjahres der Beitrag nicht beglichen worden sein erfolgt der Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung.
 6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung
 - ii. der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

8. VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich aus dem BGB Vorstand (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Geschäftsführer, der auch das Amt des Schriftführers und Präsidentenstellvertreters übernimmt, dem Sportleiter, dem Touristikleiter sowie dem Schatzmeister.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB Vorstand) ist der Präsident allein oder der Geschäftsführer allein. Der BGB Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
4. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/-in. In Abwesenheit des Präsidenten/-in entscheidet die Stimme des Geschäftsführers/-in.
5. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss der Präsident/-in oder der Geschäftsführer/-in anwesend sein.

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - i. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Clubtätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahr,
 - ii. die Bestellung von zwei nicht wieder wählbaren Kassenprüfern für die gleiche Wahlperiode wie der Vorstand



- iii. die Bestellung von 2 ADAC Delegierten für die gleiche Wahlperiode wie der Vorstand
- iv. die Entlastung des Vorstandes,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und seinem Stellvertreter (Geschäftsführer) sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfordert 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit.

Porsche Club von Niedersachsen e. V.

Datum: 15.08.2021

Der Präsident

Der Geschäftsführer